

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/6136 –

Personalüberlassung durch m2a artitude Betriebs GmbH

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/6136** – vom 20. April 2023 hat folgenden Wortlaut:

Wie die Antwort auf die Kleine Anfrage „Helfer-Stab“ Ahrtal (Drucksache 18/5908) ergeben hat, wurde im September 2021 zwischen der ADD als Entleiher und der m2a artitude Betriebs GmbH als Verleiher ein Personalüberlassungsvertrag geschlossen. Konkret ging es dabei um bis zu 15 Personalstellen, die an den vom „Helfer-Stab“ betriebenen Infopoints zum Einsatz kommen sollten.

Nach § 12 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) hat der Verleiher die Pflicht, im Rahmen des Vertragsschlusses in der Vertragsurkunde zu erklären, ob er eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 AÜG besitzt. Ist dies nicht erfolgt bzw. liegt eine solche Erlaubnis nicht vor, so greift § 16 AÜG Abs. 1, nach dem „ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 1 einen Leiharbeiter einem Dritten ohne Erlaubnis überlässt, 1a. einen ihm von einem Verleiher ohne Erlaubnis überlassenen Leiharbeiter tätig werden lässt“.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. War im Vertrag zwischen der ADD und der m2a artitude Betriebs GmbH die erforderliche Erklärung im Sinne der §§ 12, 1 AÜG enthalten?
2. Hat die ADD im Rahmen des Vertragsschlusses mit der m2a artitude Betriebs GmbH die Vorlage einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung angefordert bzw. sich vorlegen lassen?
3. Falls verneint, warum nicht?
4. Falls verneint, warum kam es trotzdem zu einem Vertragsschluss?
5. War in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag eine Verpflichtung zur Entlohnung nach E6 pro überlassenem Arbeitnehmer enthalten?
6. Falls bejaht, liegen Erkenntnisse vor, ob dies auch so praktiziert wurde?
7. Falls verneint, warum nicht?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

18/6314
10-05-2023



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

10. Mai 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)
betr. „Personalüberlassung durch m2a artitude Betriebs GmbH“
- Drucksache 18/6136 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

Bei dem am 7. September 2021 geschlossenen Vertrag zwischen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) und der m2a artitude Betriebs GmbH handelt es sich nicht um einen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG).

Eine Arbeitnehmerüberlassung setzt voraus, dass ein Arbeitgeber als Verleiher einem Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zur Arbeitsleistung überlässt (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG). Arbeitnehmer werden zur Arbeitsleistung überlassen, wenn sie in die Arbeitsorganisation des Entleihers eingegliedert sind und seinen Weisungen unterliegen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG).



Das Personal der m2a artitude Betriebs GmbH war nicht in den Betrieb der ADD eingliedert und unterlag auch nicht den Weisungen der ADD. Vielmehr verblieb das arbeitsrechtliche Direktionsrecht bei der m2a artitude Betriebs GmbH. Mithin fehlte es an dem für eine Arbeitnehmerüberlassung konstitutiven Weisungsrecht der ADD gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der m2a artitude Betriebs GmbH. Darüber hinaus erfolgte die Personalauswahl alleine durch die m2a artitude Betriebs GmbH. Es handelt sich daher um einen Dienstvertrag.

Michael Ebling